

Zur Bankfrage [Fortsetzung]

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Bündnerisches Monatsblatt : Zeitschrift für bündnerische Geschichte, Landes- und Volkskunde**

Band (Jahr): **20 (1869)**

Heft 11

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-720869>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Bündnerisches Monatsblatt.

Schweizerische Zeitschrift für Volkswirtschaft und Volkskunde.

(XX. Jahrgang.)

Nr. 11.

Chur, November.

1869.

Erscheint Jede jeden Monats und kostet jährlich in Chur Frk. 2. —; auswärts franco in der ganzen Schweiz Fr. 2. 50 Rp; Bestellungen nehmen alle Postämternan. Inserate per Zeile 15 Rappen.

Redaktion: Fr. Wassali.

Inhaltsverzeichnis: 1) Zur Bankfrage. 2) Eine Rundreise. 3) Der bündnerische landw. Verein 4) Verbrauch von Tabak. 5) Monatsübersicht.

Zur Bankfrage.

II.

Direktor Kaiser bemerkt in seinem Referate in Bezug auf die sogenannte Vereinigung der Kantonalbank mit der bestehenden Hypothekar- und Ersparnißkasse oder es sollte eigentlich besser gesagt werden, in Bezug auf die Umwandlung unserer Hypothekarkasse in eine Bank, welcher alle solche Geschäfte zu übertragen sind, im Wesentlichen Folgendes:

Daß es sich zunächst weder um eine eigentliche Handels- noch um eine Hypothekarbank, sondern um eine Bank ohne Unterscheidung handelt, der man alle diejenigen Geschäftskreise zuwendet, die einem Lande von Nutzen sein können. Vorausgesetzt bleibt immerhin, daß bei der Organisation der Geschäftszweige auf die genügende und wünschbare Sicherheit Rücksicht genommen wird und die Gefahr von Verlüften oder von andern kurzfristigen Handlungen der Verwaltung ausgeschlossen bleibt.

Die dritte vom Kleinen Rathe gestellte Frage lautet: „Soll die Bank mit der Spar- und Hypothekarkasse vereinigt oder getrennt von derselben verwaltet werden? Wie ist im ersteren Falle die Vereinigung zu bewerkstelligen und wie soll dieselbe im letzteren Falle organisirt werden?“

Vom theoretischen Standpunkte aus werden gegen die Vereinigung eines

Bankgeschäftes mit einer Hypothekarkasse zwar Bedenken erhoben, die mir aber nicht begründet erscheinen, sobald die Anstalt, welche Hypothekendarleihen, mit andern Worten: Darleihen auf lange Sicht macht, dafür sorgt, daß sie Gelder zur Verfügung hat, welche ihr nicht in so kurzer Sicht entzogen werden können. Denn wer langen Kredit gibt, muß selber auch langen Kredit besitzen. Könnte über die Modalitäten, wie man sich selber langfristiges Geld verschafft, bei einer Privatbank auch Diskussion walten, so ist bei einer von einem Staate garantirten Anstalt, dessen Kredit nie erlöschen soll, eine derartige Diskussion ausgeschlossen.

Die Diskussion scheint mir auch deßhalb ausgeschlossen zu sein, weil einige vor etwa 12 bis 14 Jahren gegründete schweizerische Banken, ich erinnere mich beispielsweise an die Banken von Aargau und Solothurn, Hypothekar- und andere Geschäfte ganz gut mit einander betreiben und daher durch die Erfahrung dem theoretischen Wortkampfe eine eigene Wendung gegeben haben.

Die Praxis hat mir gezeigt, daß eine Vereinigung der hypothekarischen und anderer Geschäftszweige in der gleichen Anstalt sehr wohl möglich ist. Die Antwort auf die vom Kleinen Rathe gestellte Frage soll daher der Hauptsache nach aus Zweckmäßigkeits-Rücksichten gegeben werden.

Indem ich hievon ausgehe, lege ich auf die Beantwortung der Frage in dem einen oder andern Sinne kein großes Gewicht. Die Organisation für eine besondere Anstalt kann sehr leicht getroffen werden; auch bin ich der Ansicht, daß sie für ihre Geschäftsthätigkeit ein großes Feld findet und der Bevölkerung des Kantons Graubünden von Nutzen sein kann. Aber auch für eine Vereinigung mit der Sparkasse läßt sich eine Organisation sehr wohl finden; bezüglich der Geschäftsthätigkeit brauchen die verschiedenen Abtheilungen sich gegenseitig durchaus nicht hinderlich zu sein. Wenn ich daher eine Vereinigung vorschlage, so geschieht es aus folgenden praktischen Gründen.

Für's Erste gehe ich von der Ansicht aus, daß hinter einer von staatswegen gegründeten Bank auch die Garantie des Staates stehen müsse. Da ich diese bei der Spar- und Hypothekarkasse schon finde, so erscheint mir eine besonders garantirte Anstalt nicht mehr nöthig, sondern ich lehne mich an die bestehende Garantie an.

Der zweite Grund liegt darin, daß sich die Sparkasse sowohl für die Einnahmen als für die Verwendung von Geldern eine schöne Klientel gegründet hat und in die Gewohnheit des Landes ziemlich eingewurzelt ist. Da sich, wie wir gezeigt haben, die Verwendung von Geldern auf hypothekarische und auf andere Sicherheit grundsätzlich durchaus nicht ausschließt, so thut man gut daran, sich an die Gewohnheit anzuschmiegen und das

bestehende Zutrauen in ausgedehnterem Maße zu benutzen. Ueberdieß habe ich bei dem Entwurfe besondere Rücksicht darauf verwendet, jedes Mißtrauen wegen der Vereinigung mit der bestehenden und den Kredit des Landes genießenden Sparkasse zu beseitigen. Daneben will ich noch darauf aufmerksam machen, daß es hie und da bei einzelnen Anlässen den Anschein haben könnte, als ob die beiden vom Staate garantirten Anstalten, das ist die Bank und die Sparkasse, zwei Konkurrenz-Anstalten wären. Wenn es auch nur ein Schein wäre, so würde die Wirkung doch keine gute sein. Ja ich wäre der Meinung, daß, wenn eine Vereinigung nicht belieben sollte, alsdann das Hypothekengeschäft durch die Kantonalbank nur unter bestimmten Voraussetzungen und in beschränktem Umfange betrieben werden sollte.

Da die beiden angegebenen Gründe für die Vereinigung sprechen, so darf als dritter Grund die Rücksicht auf die Defonomie angeführt werden.

Die Sparkassa hat nach dem gedruckten Jahresbericht von 1867 für Verwaltungs-Unkosten die Summe von Fr. 10,841. 60 verrecknet; die Bank für Graubünden erzeugt in der Jahresrechnung von 1868 die Summe von Fr. 19,048. 64; eine neue Anstalt würde nach meiner Ansicht, abgesehen von Abschreibungen für die erste Einrichtung, Mobilien, Banknotenfabrikation, immerhin jährliche Verwaltungskosten von mindestens Fr. 12—15,000 aufzuweisen haben. Diese Verwaltungskosten würden jedenfalls den Preis des auszulehnenden Geldes vertheuern. Der Gedanke der Vereinigung wird daher durch das Interesse für die Sparsamkeit gewissermaßen mit Nothwendigkeit geboten. Es sind Verrichtungen vorhanden, welche unzweifelhaft durch die gleichen Angestellten besorgt werden können; es sind ferner andere Dienstaussgaben zu bestreiten, welche bei einer Vereinigung wenig vermehrt, bei zwei Anstalten aber gerade doppelt sind. Diese Rücksicht ist nicht zu verachten, wenn der Staat, oder richtiger gesagt, die Gesamtheit der Bürger sich veranlaßt sieht, in die Kreditgeschäfte des Landes einzugreifen.

Aus all dem Gesagten geht daher auf die dritte Frage als schließliche Antwort hervor, daß für die Kreditgeschäfte des Landes nicht nur durch eine besondere Anstalt, sondern auch durch die Erweiterung der bestehenden Sparkasse vorgesorgt werden kann. Ich gebe der erweiterten Sparkasse unbedenklich den Namen der Kantonalbank von Graubünden und weise dieser alle Geschäftszweige zu, welche der Bevölkerung des Landes von Nutzen sein können und sich mit einem soliden und sichern Bankgeschäfte vereinbaren lassen.

Dagegen wird von Dr. Hüty in einer Broschüre, betitelt: „Ueber das Projekt einer bündnerischen Kantonalbank“ sowohl vom allgemein staatsrechtlich und nationalökonomisch-prinzipiellen als vom

speziell=praktischen Standpunkte aus die Gründung einer Kantonalbank nach dem Kaiser'schen Projekte bekämpft, indem er zunächst unter I. „Ausgangspunkt“ obigen Standpunkt für sich in Anspruch nimmt und vor Annahme von Modetheorien auch in Bezug auf das Bankwesen warnt. Unter II. „Staatsindustrie oder Gewerbebefreiheit“ bestreitet er mit den schon vor Jahren im Großen Rathe von Graubünden produzierten Gründen die Zweckmäßigkeit des Bankbetriebes von Seite des Staates, indem er folgendes insbesondere dagegen anführt:

1) Eine Bank wie die projektirte, ist ein industrielles Geschäft wie ein anderes auch, der Staat soll aber nicht spekuliren und solche Geschäfte treiben.

2) Da es auch auf Gewinn abgesehen ist, kann eine Staatsbank nicht nur als Institut zur Beförderung des Volkswohls angesehen werden; Verlust würde für den Steuernden üble Folgen haben und in politisch aufgeregten Zeiten leicht zu Parteizwecken mißbraucht werden.

3) Statt das Geld wohlfeiler zu machen, würde es für den Kanton eher theurer und der Staat nicht mehr so leicht Geld für seine Anleihen erhalten, die höchst wahrscheinlich noch nöthig sind; auch der Zinsfuß würde eher in die Höhe gehen.

4) Verluste sind leicht möglich und damit Diskreditirung des Landes.

5) Der Staat beeinträchtigt damit die Landesindustrie statt sie zu schützen.

6) Diese Staatskonkurrenz ist eine politisch verderbliche, indem der Fortschritt durch die freieste Thätigkeit und geringste Einmischung des Staates in dieselbe bedingt ist.

Unter III. wird die Frage „Ist überhaupt ein Bedürfniß nach einer neuen Bank vorhanden?“ entschieden verneint, indem insbesondere folgende Behauptungen aufgestellt werden:

Der Landwirthschaft zu liebe braucht eine neue Bank nicht gegründet zu werden, dieselbe besitzt in der Spar- und Hypothekar-Kasse eine Unterstüzung, wie sie überhaupt in hiesigen Verhältnissen möglich ist und selbst, wenn dies nicht der Fall wäre, so würde es doch wohl vernünftiger sein, einfach das verfügbare Kapital derselben zu erhöhen, statt eine neue Bank zu errichten. Der Handels- und Gewerbe-Stand findet seine Alimentation bei andern Quellen, zunächst wohl bei der Bank für Graubünden, welche bis dahin stets im Falle war, diesen Bedürfnissen mit hinreichender Baarschaft entgegenzukommen und welche vermöge ihrer Organisation und Bethheiligung auch diese Klientel, ihre bereits festbegründeten Verbindungen und ihren Kredit unter allen Umständen behalten wird. Dieses Institut besitzt überdies eigenes Anlagekapital, das der Staat nicht hat und wird ferneres wohl mit ebenso geringer Anstrengung wie der Staat

beschaffen können, sobald es nöthig erscheint. Diese Bank gibt ferner dormalen dem Vernehmen nach Geld zu $4\frac{1}{2}\%$ so viel begehrt wird und der Kanton würde nie im Falle sein, unter diesem Zinsfuß größere Massen von Geld zu verleihen.

In Kap. IV werden spezielle Notizen zu dem Kaiser'schen Berichte gemacht, wovon hier nur diejenige aufzunehmen ist, daß der Wechselverkehr in Graubünden selbst sehr gering ist, daß die Anlehen auf Gebäulichkeiten von zweifelhaftem Werth seien, daß durch die Creirung von Antheil oder Gründungsobligationen eben wieder eine auf Gewinn hin arbeitende Anstalt geschaffen werde, daß endlich unausgefüllte Hypothekenbriefe auf Bauten, die zur Zeit der Errichtung der Hypothek gar nicht existiren, ungesetzlich und verwerflich seien.

Dann werden unter V. einige Bemerkungen zu dem Statutenentwurf selbst gemacht, wovon hier besonders die unter Ziff. 3 enthaltener hervorzuheben ist in § 3 der Landwirthschaft nur der Betrag der Sparkasseneinlagen zugewendet werden soll und damit zum Nachtheil derselben ein Rückschritt gemacht würde.

Kap. VI enthält Ansichten und Erfahrungen in andern Schweizerkantonen. Dabei werden Auszüge aus Berichten der Regierung von Glarus, des Bankdirektors Kaiser selbst, aus einer neulich erschienenen Broschüre des Direktors der bernischen Kantonalbank mitgetheilt, — dagegen die neuesten Vorgänge in Zürich und Thurgau ganz übergangen.

Im VII. Kapitel wird die Geschichte der Graubündnerischen Bankbestrebungen kurz berührt, um zu zeigen, daß man selbst im Jahr 1861 und später nicht das Bedürfniß fühlte, vom Staate aus eine Bank zu gründen oder sich bei der Privatbank zu betheiligen.

In VIII. wird schließlich ein Resumé gegeben, worin von dem Berichtserstatter Kaiser mit Bezug auf obige Punkte Zugeständnisse erwartet werden und das Projekt einer Kantonalbank als ein durchaus unzweckmäßiges, kostspieliges und den Chancen großer Verluste ausgesetztes bezeichnet wird.

IV.

Der Hauptgrund, welcher von jeher zu Gunsten der Privatbanken und gegen die Staatsbanken angeführt wurde, ist immer der Einwand, daß das Bankwesen eine bloße Geschäftssache wie die andere Industrie sei und daß der Staat weder das Recht habe, noch gut daran thue, sich in solche Geschäfte zu mischen. Der Zweck einer Bank, welche sich nicht mit auswärtigen Werthpapieren und Kredit sich befassen will, wie dies aber meist die eigentlichen Handelsbanken thun, besteht da besonders darin, Vermittler zwischen Geldsuchenden und Geld anbietenden zu sein, vergleichbar einem See, in welchen Bäche einfließen und aus dem solche wieder ausströmen. Diese

Vermittlung kann ein Private übernehmen, — er thut es aber in der Regel nicht mit Rücksicht auf das allgemeine Beste, sondern läßt sich von dem Grundsatz des Handelsmannes, der Konvenienz dabei leiten. Es gibt eben nur sehr selten Peabody's auf der Welt. Besser noch, weil im Interesse des ganzen Verkehrs und nicht gerade besonders des Vermittlers selbst geschieht dies durch den Staat, der ja republikanisch gedacht durch die Vereinigung aller Bewohner eines Landstriches, zu einem organischen Ganzen gebildet wird, wobei möglichst das Wohl jedes Einzelnen materiell und geistig gefördert werden soll. Als die Ersparnißkasse gegründet und später zur Hypothekarkasse ausgebildet wurde, sprach Niemand dem Staate das Recht dazu ab, vielmehr fand man es in der Aufgabe desselben, den Verkehr und insbesondere die Interessen der Landwirthschaft dadurch zu fördern. Worin liegt nun der wesentliche Unterschied zwischen dem schon bestehenden Institut und dem neuzubildenden? Der Name ist ein anderer, der macht aber in der Sache selbst nichts aus. Wenn von nun an Geld auf Bürgschaft ausgelehnt werden soll, statt nur auf Hypothek oder Titel als Faustpfand, also die Verschiedenheit der Sicherung, kann kaum einen Grund abgeben, jetzt auf einmal dem Staate die Vermittlung solcher Geschäfte zu versagen. Aber die Wechseldiskontogeschäfte und die Emission von Banknoten hält man für etwas rein Privatliches. In Bezug auf erstere dürfte am ehesten angenommen werden, daß das ein eigentliches Handelsgeschäft sei und daher wohl blos Konvenienzsache, auch blos Sache der Privatthätigkeit, allein gerade die Emission von Banknoten sollte nur vom Staate aus gehen, weil nur da, wo eine Gesamtheit zur Deckung verpflichtet ist, die gewünschte und erforderliche Garantie dafür gegeben ist. Eine Privataktien-gesellschaft ist nur soweit gesetzlich verbindlich, als die Aktien betragen, es liegt daher in derselben für die emittirten Banknoten, welche als unverzinsliche Darlehen ohne Aufkündigungsbedingung anzusehen sind, nur eine beschränkte Garantie. Es ist zwar in den meisten Statuten gesagt, daß nur für eine im Verhältniß des Aktienkapitals stehende Summe (z. B. $\frac{1}{4}$) Banknoten emittirt werden dürfen und daß stets der dritte Theil des emittirten Kapitalbetrags in Kasse vorrätzig sein soll. Hierbei wird aber in der Regel als selbstverständlich angenommen, daß im Portefeuille befindliche Wechsel auch Bestandtheile des vorgeschriebenen Kassabetrags seien. Vorgänge wie in der eidgenössischen Bankfiliale in Zürich beweisen jedoch, daß diese Bestimmungen nicht genügend gegen Ueberschreitungen sichern. Der Staat dagegen gewährt eine viel umfassendere Garantie, indem nicht nur ein beschränktes Kapitalvermögen, sondern das eigentliche Staatsvermögen und das Vermögen der Gesamtheit für den emittirten Betrag haftet. Dennoch dürfte die Banknotenemission nur dann einen bedeutenden Gewinn

darbieten, wenn die öffentlichen Kassen zu jeder Zeit die Staatsbanknoten als baares Geld annehmen und so der Verkehr um ein bequemes Zahlungsmittel bereichert wird. Der Unfug, wie er jetzt besteht, wonach eine Unmasse von Banknoten der vielen schweizerischen Privat- und Staatsbanken kursiren, ohne daß sie von den andern Banken als baares Geld angenommen werden, geschweige denn dieselben bei den öffentlichen Kassen in allen Kantonen als baares Geld anbringen zu können, sollte aufgehoben werden. Die vielen Banken, die seit etwa 20 Jahren wie Pilze aus dem Boden entstanden sind, da die Kapitalisten und Handelsleute, und in letzter Zeit auch die Landwirth, erstere bezüglich Anlage von Kapital resp. schwindelhaften Zinsen, letztere wegen zu hoffenden leichteren Credits, sich goldene Berge versprochen, haben besonders in Folge ihrer meist zu beschränkten Mittel, die sie nur für einen ganz kleinen Kreis zu wirken befähigten, lange nicht den gehegten Erwartungen entsprochen. So wird es wahrscheinlich auch mit der projektirten Kantonalbank gehen. So lange die Banken in der Schweiz nur für den betreffenden Kanton — außer in Bezug auf Wechseldiskonto — wirksam sind und verhältnißmäßig zum Kapital, das im Boden und im Verkehr steckt und zirkulirt, zu wenig Betriebsfond haben und nicht miteinander der Art verbunden sind, daß sie einander gegenseitig unterstützen, heben und kräftigen, was wohl nur bei einer gemeinsamen gleichmäßigen Organisation und genügenden Kontrolle stattfinden wird, so lange sie auch nicht auf der wahrhaft volksthümlichen Grundlage von Kreditvereinen, die in den einzelnen Ortschaften sich bilden und an die Stelle der persönlichen Bürgschaften zu treten hätten, aufgebaut sein werden, hat insbesondere der Landwirth von einer neuen Kantonalbank wenig Förderung seiner Interessen zu erwarten.

Ueber die Bildung solcher Kreditvereine und deren Verhältniß zu einer wahren Volksstaatsbank das nächste Mal.

Eine Rundreise.

IV.

Von Winterthur gestattet das Rundreisebillet entweder über Romanshorn und dann per Dampfschiff nach Korschach oder über St. Gallen per eben dahin zu reisen. Ich zog für dieses Mal den ersteren Weg vor, obgleich auch der letztere dem Reisenden auf der Eisenbahn manches Interessante darbietet. Ich wollte das Ackerbau, Obstbaumzucht und Weinbau in umfassender Weise treibende Thurgau, soweit es im Eisenbahnmarsch möglich ist, besuchen und das konnte ich gewiß auf dieser Route eher als auf der St. Galler. Berührt man doch die zwei Hauptstädte Frauenfeld und